

Informationen zur PKA-Berufsausbildung

Grundlagen für ein Ausbildungsverhältnis sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012.

Die Begriffe Ausbilder, Auszubildende und Apotheker gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Die dreijährige Ausbildung zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten findet unter Anleitung eines Apothekers in der Apotheke statt. Zusätzliche theoretische Kenntnisse vermittelt die Berufsschule: einerseits zu kaufmännischen Themen und andererseits zu apothekenspezifischen Inhalten.

Folgende Ausbildungsinhalte werden in der Berufsschule und in der Apotheke vermittelt:

- Organisation des Apothekenwesens – Gesetze und Vorschriften
- Personelle und räumliche Ausstattung der Apotheke
- Apothekenspezifische Fachsprache
- Arzneimittel, Arzneiformen
- Teedrogen, Chemikalien, Gefahrstoffe
- Verbandstoffe und Verbandmittel
- Kranken- und Säuglingspflegemittel
- Haut und Hygiene
- Ernährungslehre
- Kommunikation mit Kunden/Firmenvertretern
- Allgemeine Wirtschaftslehre
- Warenbewirtschaftung, Lagerlogistik
- Bürowirtschaft
- Daten- und Textverarbeitung
- Dokumentation von Betäubungsmitteln, Tier- und Import-Arzneimitteln
- Marketing
- Buchführung
- Rechnungswesen
- Preisberechnung und Kalkulation
- Zahlungsverkehr
- Rezeptabrechnung
- Dekoratives Gestalten der Apotheke und des Schaufensters
- Qualitätssichernde Maßnahmen
- Sicherheits-, Gesundheits-, Umweltschutz

Von der PKA hängt vieles ab: Sie sorgt für den Nachschub der Arzneimittel, beschafft das richtige Medikament zum richtigen Zeitpunkt und unterstützt den Apotheker und die PTA. Die PKA managt die Warenwirtschaft, übernimmt Vertretergespräche, erstellt Dienst- und Urlaubspläne, gestaltet die Schaufenster sowie die Präsentation der Waren im Verkaufsraum. Passend zum abwechslungsreichen Alltag in einer Apotheke ist auch das Arbeitsgebiet der PKA sehr vielseitig:

Aufgaben und Kenntnisse der PKA in der täglichen Praxis sind u. a.:

- Kaufmännische Aufgaben:
Bestellungen entgegennehmen, zusammenstellen und für die Abgabe vorbereiten, Rezeptabrechnung, Rechnungen und Lieferscheine bearbeiten, Preiskalkulation, Buchführung, Zahlungsverkehr, Controlling...
- Warenbewirtschaftung:
Überwachung des Arzneimittelvorrats, Entgegennehmen, Auszeichnen und Einsortieren der Ware, Erstellen von Lagerlisten...
- Maßnahmen zur Verkaufsförderung:
Warenpräsentation, Planung und Dekoration des Schaufensters, Durchführung und Controlling von Sonderaktionen...
- Kundenbetreuung:
Verkauf und Information von z.B. Kosmetika, Diätkost, Babyprodukten, Verbandstoffen und Krankenpflegeartikeln, Umtausch und Reklamation...
- Unterstützung des pharmazeutischen Personals:
Mitwirkung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln...

Ausbildereignung:

Nach § 30 BBiG hat jeder approbierte Apotheker die fachliche Eignung, nach dem BBiG anerkannte Ausbildungsberufe wie die PKA auszubilden, außer die Ausbildungereignung wurde entzogen. Als verantwortlicher Ausbilder kann nur ein Apotheker bestimmt werden. Dieser betreut die Ausbildung anhand des betrieblichen Ausbildungsplanes und unterzeichnet die Ausbildungsnachweise für das Berichtsheft. Ausbildungsinhalte können durch den verantwortlichen Ausbilder an Fachkräfte delegiert werden.

Einstellung:

Beginn der Ausbildung soll mit dem Termin für den Beginn eines neuen Schuljahres übereinstimmen. Prinzipiell kann jederzeit ein Einstieg in die Ausbildung erfolgen. Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. September beginnt, werden jedoch nach drei Jahren nicht zur Sommerprüfung, sondern zur darauf folgenden Herbst/Winterprüfung zugelassen.

Bei einer vorangegangenen Ausbildungszeit/Ausbildung oder bei guten schulischen Leistungen kann ein Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung gem. § 10 PKA-Prüfungsordnung von max. 6 Monaten gestellt werden um dennoch an der Sommerprüfung teilnehmen zu können. Ein Merkblatt mit Antrag ist auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter der Rubrik Ausbildung/PKA/Downloads abrufbar.

Berufsausbildungsvertrag:

Das Ausbildungsverhältnis muss, wie in § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG) beschrieben, vertraglich in schriftlicher Form geregelt werden. Ausbilder beantragen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landesapothekerkammer.

Änderungen des Ausbildungsverhältnisses, wie beispielsweise Kündigung durch die Auszubildende, Abschluss eines Aufhebungsvertrages oder Wechsel von der Haupt- in die Filialapotheke, müssen vom Ausbilder umgehend der Landesapothekerkammer und der Berufsschule angezeigt werden.

Unter 18-jährige müssen dem Ausbildungsbetrieb eine ärztliche Bescheinigung nach § 32 JArbSchG vorlegen, die bis zum 18. Geburtstag jährlich erneuert werden muss. Diese Bescheinigung wird beim Ausbilder aufbewahrt und der Landesapothekerkammer spätestens zum Ausbildungsbeginn in Kopie vorgelegt.

Der Berufsausbildungsvertrag wird in dreifacher Ausfertigung der Landesapothekerkammer eingereicht. Ein Exemplar des Vertrages bleibt bei der Kammer, die anderen beiden gehen zurück an die Apotheke, eines für die Apotheke, eines für die Auszubildende. Das Ausbildungspaket ist auf unserer Homepage abrufbar:

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- Anlage 1: Berufsausbildungsvertrag
- Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan
- Anlage 3: Betrieblicher Ausbildungsplan
- Anlage 4: Ergänzende Fragen zur Ausbildung

Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages:

Ausbildungsdauer:	36 Monate, z.B. vom 01.09.2022 – 31.08.2025		
Ausbildungszeit:	8 Stunden täglich, regelmäßig. 40 Stunden wöchentlich		
Probezeit:	1 Monat, 2 Monate, 3 Monate <u>oder</u> max. 4 Monate		
Vergütung:	1. Ausbildungsjahr:	770,- €	ab 01.01.2023: 793,- €
	2. Ausbildungsjahr:	825,- €	850,- €
	3. Ausbildungsjahr:	880,- €	906,- €
Urlaubsanspruch:	1. Kalenderjahr anteilmäßig bezogen auf 34 Werktage pro Kalenderjahr, 2. Kalenderjahr 34 Werktage, 3. Kalenderjahr 34 Werktage 4. Kalenderjahr 24 Werktage pauschal (gesetzlicher Mindesturlaub)		

Auszubildende in Krankenhaus- und Bundeswehrapotheken:

Um Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen, die für die Prüfungszulassung erforderlich sind, aber in der Apotheke nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist eine Freistellung von der Arbeitsleistung erforderlich. In der Sitzung des BBiA vom 08.03.2000 wurde folgende Empfehlung formuliert: PKA-Auszubildende aus Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheken sollen während des 2. oder 3. Ausbildungsjahres, aber nicht im Prüfungshalbjahr, 3 Monate in einer öffentlichen Apotheke ausgebildet werden. Dies muss im Ausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart werden.

Gesamtanzahl der Auszubildenden in der Apotheke:

Die Anzahl der Auszubildenden soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausbildern stehen. Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte gilt in der Regel

1 bis 2 Fachkräfte	=	1 Auszubildender
3 bis 5 Fachkräfte	=	2 Auszubildende
6 bis 8 Fachkräfte	=	3 Auszubildende
je weitere 3 Fachkräfte	=	1 weiterer Auszubildender.

Als Fachkraft gelten der Auszubildende, der bestellte Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechende Fachrichtung abgeschlossen hat oder mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll. Die Relation von Ausbildern und Fachkräften zu Auszubildenden kann über- bzw. unterschritten werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.

Ausbildungsberater:

Grundsätzlich können Ausbildungsberater bei Mängeln oder Verstößen im Rahmen der Ausbildung gegen geltende Vorschriften als Mittler auf eine Klärung der Situation hinwirken, wenn es während der Ausbildung Schwierigkeiten in der Apotheke gibt. Auf unserer Homepage ist eine Auflistung von Ausbildungsberatern veröffentlicht – sie kennen die geltenden Vorschriften zur Ausbildung und versuchen, bei Problemen zwischen Ausbilder und Auszubildenden zu vermitteln.

Ausbildungsnachweis/Berichtsheft:

Wie im Ausbildungsvertrag beschrieben halten Ausbilder Auszubildende zur Führung des Ausbildungsnachweises an und zeichnen dies zur Überwachung regelmäßig ab. Der Ausbildungsnachweis wird vom Ausbilder der Auszubildenden zur Verfügung gestellt. Dieser kann über den Fachverlag kostenpflichtig bestellt oder kostenfrei über die Homepage der Landesapothekerkammer, Rubrik Ausbildung/PKA/Downloads, abgerufen werden.

Spätestens wenn ein Antrag auf Prüfungszulassung bei der Landesapothekerkammer eingereicht werden kann, sollen die Ausbildungsnachweise einem Mitglied des Prüfungsausschusses (Lehrer aus der Berufsschule) vorgelegt und die Bescheinigungen über die Führung des Berichtsheftes ausgestellt worden sein. Danach wird der Ausbildungsnachweis bis zur praktischen Prüfung weitergeführt und nochmals an der praktischen Prüfung dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorgelegt.

Berufsschule:

Nach Abschluss des Ausbildungsvertrages melden Ausbilder ihre Auszubildende bei der vom Regierungspräsidium eingeteilten, zuständigen Berufsschule an. Können Auszubildende aus wichtigen Gründen den Berufsschulunterricht an der zuständigen Schule nicht besuchen, muss dort eine Freistellung beantragt werden, die dann der gewünschten Berufsschule vorgelegt wird.

Einschulungstermine und Anmeldehinweise der Berufsschulen sind auf der Homepage der Landesapothekerkammer unter der Rubrik Ausbildung/PKA/Downloads abrufbar.

Berechnung der Ausbildungszeit in Bezug auf die Berufsschule

Auszubildende werden gem. § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freigestellt. Freistellen bedeutet, dass die Berufsschulzeiten aufgrund der Lohnfortzahlungspflicht gem. § 19 Abs. 1.1 BBiG als Ausbildungszeiten angerechnet werden. Ein Unterrichtsausfall ist dem/der Ausbilder/in unverzüglich mitzuteilen, um dies an die wöchentliche Ausbildungszeit anzupassen.

- Ein länger andauernder Berufsschultag von 6 Unterrichtsstunden und mehr, wird mit pauschalen 8 Std. Ausbildungszeit angerechnet. Eine weitere Beschäftigung ist an diesem Tag nicht mehr möglich.
- Ein zweiter, kürzer andauernder Berufsschultag in derselben Woche wird mit der tatsächlichen Berufsschulzeit – vom ersten bis zum letzten Klingeln inkl. Pausen/Hohlstunden – in Zeitstunden angerechnet. Eine Beschäftigung ist an diesem oder an einem anderen Tag möglich. Die Wegezeit von der Berufsschule zur Apotheke wird nur dann als Ausbildungszeit angerechnet, wenn der Weg direkt von A nach B gewählt wird und nicht durch eine Ruhepause nach JArbSchG oder Höchstleistungszeitgesetz unterbrochen werden muss.

1. Berechnungsbeispiel:

08:00 Uhr – 11:30 Uhr = 3,5 Stunden Ausbildungszeit in der Berufsschule
 = + 0,25 Stunden Wege-/Wartezeit zum Zug/Bus/Bahn
 11:45 Uhr – 13:30 Uhr = + 0,75 Stunden Fahrtdauer
 = 4,5 Stunden Ausbildungszeit

= Wegezeit wird als Ausbildungszeit angerechnet. Fortsetzung der Ausbildung in der Apotheke bis zur Vollendung von 6 Stunden Ausbildungszeit mit anschließender Ruhepause. Fortsetzung der Ausbildungszeit gem. JArbSchG oder Höchstleistungszeitgesetz.

2. Berechnungsbeispiel:

08:00 Uhr – 13:30 Uhr = 5,5 Stunden Ausbildungszeit in der Berufsschule
 = + 0,75 Stunden Wege-/Wartezeit zum Zug/Bus/Bahn
 14:15 Uhr – 14:45 Uhr = + 0,75 Stunden Fahrtdauer
 = 7 Stunden Ausbildungszeit

= Wegezeit wird nicht als Ausbildungszeit angerechnet, da die Höchstleistungszeit von 6 Stunden überschritten wäre und zwingend eine Pause eingelegt werden muss. Es werden in diesem Fall nur 5,5 Stunden Ausbildungszeit angerechnet. Weitere 2,5 Stunden Ausbildungszeit kann dann am selbigen oder an einem anderen Tag in der Apotheke stattfinden.

Allgemeine Grundlagen für Jugendliche Auszubildende (unter 18 Jahre):

Die tägliche, maximale Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Wird an einzelnen Wochentagen die tägliche Ausbildungszeit verkürzt, kann sie an den anderen Tagen auf 8,5 Std. verlängert werden. Der Ausgleich muss aber in derselben Woche stattfinden. Die wöchentliche Höchstleistungszeit beträgt 40 Stunden.

Zwei Samstage sollen im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Können Jugendliche am Samstag nicht 8 Std. beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der höchstzulässigen Ausbildungszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen in derselben Woche hätten frei gehabt (§ 16 JArbSchG). An Sonntagen besteht ein Beschäftigungsverbot.

Allgemeine Grundlagen für volljährige Auszubildende (über 18 Jahre):

Hier gilt, dass 8 Stunden tägl. nicht überschritten werden sollen. Die tägl. Höchstleistungszeit ist im Arbeitszeitgesetz geregelt. Daher kann die tägliche AZ auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn gewährleistet ist, dass innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt nicht mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet wird.

Ersthelferkurs:

Aufgaben einer Ersthelferin/eines Ersthelfers nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auszuüben ist ein Teil des Ausbildungsberufsbildes der/des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten. Die Teilnahme an einem 9-stündigen umfassenden Ersthelferkurs ist im 3. Ausbildungsjahr vorgesehen und Voraussetzung für die Teilnahme an der PKA-Abschlussprüfung.

Wie im PKA-Ausbildungsvertrag, in § 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 18 Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) beschrieben, werden Auszubildende für Maßnahmen, die einen Ausbildungsinhalt und die Zulassung zur PKA-Abschlussprüfung betreffen, von der betrieblichen Arbeitszeit freigestellt. Das bedeutet dass eine Teilnahme am Ersthelferkurs als Ausbildungszeit angerechnet wird. Auch die Kosten für den Ersthelferkurs werden vom Ausbildungsbetrieb übernommen, da dieser zur Ausbildung gehört und für die Prüfungszulassung zwingend notwendig ist. Leider kann man seit dem 1. Januar 2012 keine Auszubildenden mehr als Ersthelfer im Betrieb melden, um die Kosten über die BGW abzurechnen. Nähere Informationen zum Ersthelfer im Betrieb finden Sie auf der Homepage der BGW: www.bgw-online.de

Der Ersthelferkurs darf (zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung) nicht älter als 2 Jahre alt sein! Der Termin des Ersthelferkurses ist mit dem/der Ausbilderin abzustimmen. Die Bescheinigung des Ersthelferkurses muss dem Antrag auf Prüfungszulassung beigelegt werden.

Fehlzeitenregelung – Unterbrechung und Verlängerung der Ausbildungszeit:

Wird die Ausbildungszeit für einen Zeitraum von nicht mehr als 3 Monaten (75 Arbeitstage) unterbrochen, so bleibt das Ende der ursprünglich festgelegten Ausbildungszeit unberührt. Ansonsten verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechen den Zeiten, die über die Dreimonatsfrist hinausgeht. Bei guten Leistungen kann die Ausbildungszeit verkürzt werden (siehe Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung) um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, trotz hoher Fehlzeiten.

Werden durch die Auszubildende auf Grund einer Schwangerschaft gesetzlich geregelte Erziehungszeiten in Anspruch genommen, verlängert sich die Ausbildungszeit um den in Anspruch genommenen Zeitraum.

Antrag auf Prüfungszulassung:

Zur Abschlussprüfung werden Auszubildende zugelassen, die an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen, die Ausbildungszeit abgelegt haben bzw. bis zum Prüfungszeitpunkt ablegen werden oder an der vorgezogenen Prüfung aufgrund guter Leistungen gem. § 10 Abs. 1 PKA-Prüfungsordnung teilnehmen dürfen. Unterlagen zur Prüfungszulassung sind während der Anmeldefristen auf der Homepage der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter der Rubrik Ausbildung/PKA/Prüfungstermine abrufbar.

Folgende Anmeldefristen müssen beachtet werden:

- Anmeldung zur Sommer-Prüfung: 01. Februar – 15. März
- Anmeldung zur Herbst-/Winter-Prüfung: 1. August – 15. September

Freistellung zur Abschlussprüfung:

Gemäß § 10 JArbSchG und § 16 BRTV werden Auszubildende zur besseren Prüfungsvorbereitung an dem Werktag, der dem schriftlichen Prüfungsteil unmittelbar vorangeht, und für die Teilnahme an den Prüfungen gem. § 15 BBiG (Prüfungsbeginn bis -ende Prüfung), freigestellt. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem BRTV geregelt ist, werden zusätzlich an dem Werktag vor der praktischen Prüfung freigestellt.

Ein Freistellungsanspruch kann nicht abgeleitet werden, wenn am Vortag der Abschlussprüfung ein Sonntag/Feiertag ist oder Berufsschulunterricht stattfindet. Eine Vorverlegung der Freistellung auf den Vortag kann zwar für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung vorteilhaft sein, ist jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht zwingend, da die Unmittelbarkeit des Vorausgehens entfällt.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Das Ausbildungsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen, schriftlich von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Nach Beendigung der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur

- (1) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden,
- (2) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn die Berufsausbildung zum/r PKA aufgegeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis am Tage des Bestehens der praktischen Prüfung. Das bedeutet, jede Weiterbeschäftigung nach der praktischen Prüfung führt zur Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann der Auszubildende auf Antrag die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung für max. ein Jahr, beantragen.

Urlaubsanspruch:

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 34 Werktagen. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formular-Ausbildungsverträgen enthalten.

Bei Ausbildungsbeginn und bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, auch bei Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres, besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit. Beginnt das Ausbildungsverhältnis beispielsweise am 10.09. so besteht ein Urlaubsanspruch von Oktober bis Dezember des Kalenderjahres (34/12x3).

Scheidet ein Auszubildender in der zweiten Jahreshälfte (1. Juli oder später) aus dem Apothekenbetrieb aus, darf der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen in Bezug auf die 6-Tage-Woche bzw. 20 Werktagen in Bezug auf die 5-Tage-Woche gem. Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) nicht unterschritten werden.

Berechnungsbeispiele:

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ergibt sich unter Zugrundelegung der dreijährigen Ausbildungszeit, für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses folgender Urlaubsanspruch:

Urlaubsanspruch in Werktagen im Kalenderjahr bei einer 6-Tage-Woche				
Ausbildungsbeginn:	1. KJ*	2. KJ	3. KJ	4. KJ**
1. Juli	17	34	34	17
1. August	14	34	34	24
1. September	11	34	34	24

Bei einer vertraglich vereinbarten 5-Tage-Woche, grundsätzlich bei Jugendlichen, besteht ein Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen:

Urlaubsanspruch in Werktagen im Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche				
Ausbildungsbeginn:	1. KJ *	2. KJ	3. KJ	4. KJ **
1. Juli	14	28	28	14
1. August	12	28	28	20
1. September	9	28	28	20

* Im 1. Kalenderjahr der Ausbildung hat der/die Auszubildende Anspruch für jeden vollen Monat auf 1/12 des maßgeblichen Jahresurlaubs. Urlaubstage, die mindestens einen halben Arbeitstag ergeben, werden aufgerundet.

** Nach dem Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaub mindestens 24 Werktage, eine Quotelung ist nach dem Bundesurlaubsgesetz nur dann möglich, wenn der/die Auszubildende in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidet.